



# Lohnsteuerberatungsverbund e.V.

## - Lohnsteuerhilfverein -

### Beitragsordnung

(gültig ab 01.01.2015)

#### A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig inkl. 19 % MWSt EUR 12,00. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften wird für die Aufnahme des Ehegatten bzw. des Lebenspartners keine Aufnahmegebühr erhoben.

#### B) Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres. Diese sind insbesondere:

- ✚ Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge, steuerfrei bezogene Einnahmen (z.B. Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und
- ✚ Reisekostenpauschalen, steuerfreie Einnahmen unter Progressionsvorbehalt (z.B.
- ✚ Arbeitslosen- oder Krankengeld, ausländische Einkünfte), Kindergeldzahlungen
- ✚ Der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten,
- ✚ Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten), aus Vermietung und Verpachtung, aus
- ✚ privaten Veräußerungsgeschäften, aus Kapitalvermögen.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften werden alle Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sofern beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied sind.

Beitrags- klasse	Bemessungsgrundlage in EUR		Mitgliedsbeitrag in EUR ohne Mwst.	Mitgliedsbeitrag in EUR inkl. 19 % Mwst.
1	bis	8.000	41,18	49,00
2	8.001 bis	16.000	62,18	74,00
3	16.001 bis	25.000	78,15	93,00
4	25.001 bis	37.000	100,00	119,00
5	37.001 bis	50.000	131,93	157,00
6	50.001 bis	75.000	167,23	199,00
7	75.001 bis	100.000	215,13	256,00
8	100.001 bis	125.000	272,27	324,00
9	125.001 bis	150.000	331,93	395,00
10	150.001 bis	175.000	397,48	473,00
11	ab	175.001	477,31	568,00

### **C) Beitragserhebung**

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein gemäß § 7 II der Satzung per Lastschriftverfahren eingezogen.

Sind für ein neu eingetretenes Mitglied Steuererklärungen für mehrere Jahre zu fertigen, so werden die Einnahmen aus diesen Jahren gemäß Textziffer B dieser Beitragsordnung zusammengerechnet und ein Jahresbeitrag gebildet.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten.

Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war.